

# Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Gaststätten- und Veranstaltungsbesuch auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein

Während der unten benannten Veranstaltung ist dieses Formular vom Jugendlichen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sowohl der Jugendliche als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich ausweisen können. Zum Unterschriftsvergleich ist eine Ausweiskopie des unterzeichnenden Personensorgeberechtigten ebenfalls mitzuführen.

Die Heimfahrt der minderjährigen Tochter/des minderjährigen Sohnes ist gewährleistet.

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz: \_\_\_\_\_

Telefon Handy: \_\_\_\_\_

**überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für  
seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Für den Zeitraum von

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit (von-bis): \_\_\_\_\_

bis zum Ende folgender Veranstaltung:

\_\_\_\_\_

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz: \_\_\_\_\_

Telefon Handy: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Erziehungsbeauftragte/r

\_\_\_\_\_  
Jugendliche/r

**Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden!**

## Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,

das Jugendschutzgesetz bietet die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. Für den Besuch von Veranstaltungen unter 18 Jahren auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein ist eine solche Beauftragung zwingend erforderlich.

Bei Fehlen des Formulars ist der Betreiber einer Gaststätte bzw. der Veranstalter dazu angehalten, den Zutritt zu der Gaststätte oder dem Veranstaltungsgelände zu versagen. Auch ist eine jederzeitige Überprüfung durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters, der Polizei oder der Ordnungsbehörde möglich. Auf Verlangen ist das Dokument daher diesem Personenkreis gegenüber immer vorzuzeigen.

**In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, ist folgendes gestattet:**

- **Kinobesuch von Kindern unter sechs Jahren**
- **Der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren**
- **Der Besuch von Gaststätten und Jugendliche unter sechzehn Jahren**
- **Der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Bitte bedenken Sie bei erteilen des Erziehungsauftrages:

- **Die / Der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er / Sie muss sich gegenüber anderen ausweisen können.**
- **Sie / Er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: die / der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z. B. die Aufsichtspflicht, Überzeugen Sie sich davon, ob sie / er dieser Aufgabe gewachsen ist.**
- **Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z. B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher.**
- **Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen Drogen steht.**
- **Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß. Insbesondere über das Alkoholverbot unter sechzehn Jahren, keine Spirituosen und branntweinhaltige Getränke (auch Mixgetränke!) unter achtzehn Jahren, sowie das Rauchverbot unter achtzehn Jahren.**
- **Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

Die vollständig ausgefüllte Erziehungsbeauftragung wird den Jugendlichen bei den Veranstaltungen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein dabei helfen, dem Veranstalter / den Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei und den Ordnungsbehörden nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde in Herrstein an. Sie erreichen diese telefonisch unter der 06785/79-0.

Das Formular steht zum ständigen Download unter [www.vg-herrstein.de](http://www.vg-herrstein.de) bereit. Zu finden ist das Formular entweder unter den Quicklinks auf der Startseite oder über die Suchfunktion (U 18 Formular).